

Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

46. Jahrgang – Nr. 7 – 23. Mai 2003 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- Haushaltssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2003
- Beschluss über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für die Wohnsiedlung "Osthuesheide" und die unmittelbar angrenzenden Bereiche (Albersloher Weg / Bachstrasse / Theodor-Heuss-Straße / Hiltruper Strasse)
- Feststellung eines Nachfolgers im Ausländerbeirat der Stadt Münster
- Versteigerung von Fundsachen
- Standortübungsplatz Handorf-Ost
- Einziehung von öffentlichen Straßenflächen
- Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW
- Versammlung der Jagdgenossenschaft Münster-Hiltrup
- Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
- Aufnahme eines Aufgebotes

Öffentliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 4. 2002 (GV. NRW. S. 160) und aufgrund des Erlasses des Innenministeriums NW vom 30. 7. 2001 über die Zulassung von Ausnahmen auf der Grundlage der Dokumentation des Konzeptes für einen doppischen Kommunalhaushalt im Neuen Kommunalen Finanzmanagement (Modellprojekt Doppik) gem. § 126 Gemeindeordnung NW hat der Rat der Stadt Münster mit Beschluss vom 9. April 2003 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird in einen kamerale Teil (Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt) und wegen der Erprobung eines doppischen Kommunalhaushalts in einen doppischen Teil (Ergebnis- und Finanzplan) gegliedert.

(2) Der **kamerale Teil** des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2003, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	618.002.920 €
in der Ausgabe auf	618.002.920 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	180.044.830 €
in der Ausgabe auf	180.044.830 €

festgesetzt.

(3) Der **doppische Teil** des Haushaltsplanes, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen sowie

die eingehenden Einzahlungen und die zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2003 enthält, wird festgesetzt

im Gesamtergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	4.280.070 €
----------------------------------	-------------

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	16.509.326 €
---------------------------------------	--------------

im Gesamtfinanzplan mit

den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	4.286.180 €
---	-------------

den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	13.280.035 €
---	--------------

den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	19.430 €
--	----------

den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	768.580 €
--	-----------

den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
---	-----

den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €.
---	------

Die Einnahmen und Ausgaben des doppischen Teils des Haushaltsplanes sind in den ausgewiesenen Summen des § 1 Abs. 2 dieser Haushaltssatzung enthalten.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2003 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und im doppischen Finanzplan für Investitionsauszahlungen erforderlich ist, wird auf 72.621.080 € (ohne Umschuldungen) festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 37.664.690 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben bzw. Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

75.000.000 €

festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2003 werden für die

1. Grundsteuer

1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) auf 210 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 420 v. H.

2. Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag auf 440 v. H.

festgesetzt.

§ 6

(1) Die im Stellenplan ausgewiesenen Stellenvermerke "künftig wegfallend" (kw) oder "künftig umzuwandeln" (ku) haben nachstehende Rechtsfolgen:

1. kw-Vermerk

1.1 Ist ein an einer Planstelle angebrachter kw-Vermerk mit einem Termin versehen, entfällt die Stelle zu dem angegebenen Zeitpunkt.

1.2 Ist ein Termin nicht angegeben, entfällt die Stelle mit der Erledigung der Aufgabe oder mit dem Ausscheiden des Stelleninhabers.

2. ku-Vermerk

2.1 Ist eine Planstelle mit einem ku-Vermerk unter Angabe des künftigen Stellenwertes versehen, ändert sich die Bewertung mit dem Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle auf diesen Stellenwert.

2.2 Fehlt bei einer mit einem ku-Vermerk versehenen Stelle die Angabe des künftigen Stellenwertes, ist der Stellenwert nach Freiwerden der Stelle neu festzusetzen.

(2) Ist im Stellenplan bei einer Besoldungsgruppe ein ku-Vermerk gem. § 9 Abs. 1 der Verordnung zur Festsetzung besonderer Stellenobergrenzen in den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Stellenobergrenzenverordnung - StOV-Gem. -) vom 8. 12. 1976 angebracht, ist jede dritte freiwerdende Stelle dieser Besoldungsgruppe in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe oder in eine Angestelltenstelle umzuwandeln oder einzusparen.

(3) Beamten, denen ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird, können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höheren Planstellen eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren (§ 3 Abs. 1 Satz 2 LBesG NW).

§ 7

(1) Über die Aufhebung der im Haushaltsplan angebrachten Sperrvermerke entscheidet der Haupt- und Finanzausschuß nach Vorberatung in den betroffenen Bezirksvertretungen und Fachausschüssen.

§ 8

(1) Deckungsfähigkeit gem. § 18 GemHVO (Regeln für den kameralen Haushaltsteil)

Im **Verwaltungshaushalt** werden die veranschlagten Ausgabe-Haushaltsstellen innerhalb eines Amtsbudgets (Bedarfsamt)

- soweit sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind
- mit Ausnahme der Haushaltsstellen, die mit einem unechten Deckungsvermerk versehen sind (Zweckbindung durch Einnahmen)
- mit Ausnahme der in Buchungsplänen zentral bewirtschafteten Haushaltsstellen, die in sich eigene Deckungsringe bilden:
 - Personalausgaben
 - Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen
 - Unterhaltung der Grünanlagen
 - Reinigung
 - Mieten, Steuern und Gebühren
 - Versicherungsbeiträge
 - Heizung
 - Strom, Gas und Wasser

für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Darüber hinaus werden **alle** in Buchungsplänen zusammengefassten Ausgaben für den jeweiligen Aufgabenbereich horizontal (d.h. innerhalb der Unterabschnitte der Ämter) **für gegenseitig deckungsfähig erklärt**.

Ferner bilden die durch die Haushaltsplanvermerke 90 - 98 gekennzeichneten Ansätze für einzelne Aufgabenbereiche Deckungsringe. Die Ansätze innerhalb eines Deckungsringes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Im **Vermögenshaushalt** werden alle veranschlagten Ausgabe-Haushaltsstellen innerhalb eines Bedarfsamtes, soweit sie nicht ausdrücklich ausgenommen sind, **für gegenseitig deckungsfähig erklärt**.

(2) Übertragbarkeit gem. § 19 Abs. 2 GemHVO (Regeln für den kameralen Haushaltsteil)

Im **Verwaltungshaushalt** sind nur die veranschlagten Ausgabeansätze, die einen entsprechenden Übertragbarkeitsvermerk tragen, in das nächste Haushaltsjahr übertragbar, sofern der Haushaltsausgleich nicht gefährdet ist.

a) Übertragbarkeitsvermerk (Schlüssel 2)

Die nicht verbrauchten Haushaltsansätze können auf Antrag und Entscheidung der Kämmerin übertragen werden.

b) Übertragbarkeitsvermerk (Schlüssel 5)

Von diesen im Bereich der sächlichen Verwaltungs- und Betriebsausgaben nicht verbrauchten Haushaltsansätzen sind

- 50 % - wenn sie den Betrag von 50,- € übersteigen - in einem automatisierten Verfahren direkt in das nächste Haushaltsjahr zu übertragen.
- Darüber hinaus entscheidet die Kämmerin in besonders begründeten Einzelfällen über die Übertragung weiterer Mittel.

(3) Flexible Haushaltsführung (Regeln für den doppischen Haushaltsteil)

3.1 Alle Personalaufwendungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

3.2 Alle weiteren Aufwendungen werden jeweils innerhalb einer Produktgruppe für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Innerhalb der einzelnen Produktgruppen berechneten Mehrerträge zu Mehraufwendungen. Davon ausgeschlossen sind Erträge und Aufwendungen, die mit einem unechten Deckungsvermerk versehen sind (zweckgebundene Erträge und Aufwendungen). In diesen Fällen werden lediglich die zweckgebundenen Aufwendungen für zweckberechtigt gegenüber den weiteren Aufwendungen erklärt.

3.3 Alle nicht ergebniswirksamen Personalauszahlungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

3.4 Innerhalb der einzelnen Produktgruppen berechneten nicht ergebniswirksame Mehreinzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zu nicht ergebniswirksamen Mehrauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Personalauszahlungen.

- 3.5 Innerhalb der einzelnen Produktgruppen werden alle Aufwendungen (außer Personalaufwendungen und Aufwendungen mit einem unechten Deckungsvermerk) für einseitig deckungsfähig zu Gunsten nicht ergebniswirksamer Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit erklärt.
- 3.6 Alle Personalauszahlungen werden für deckungsberechtigt gegenüber allen Personalaufwendungen erklärt.
- 3.7 Alle investiven Auszahlungen werden jeweils innerhalb einer Produktgruppe für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Davon ausgeschlossen sind Auszahlungen, die mit einem unechten Deckungsvermerk versehen sind (Zweckbindung durch Einzahlungen). In diesen Fällen werden lediglich die zweckgebundenen Auszahlungen für deckungsberechtigt gegenüber den weiteren investiven Auszahlungen erklärt.

(4) Übertragbarkeit (Regel für den doppischen Haushaltsteil)

Aufwendungen und Auszahlungen sind nur übertragbar, soweit Aufwands- bzw. Auszahlungsermächtigungen rechtlich gebunden sind. Die Übertragung erfolgt automatisiert.

§ 9

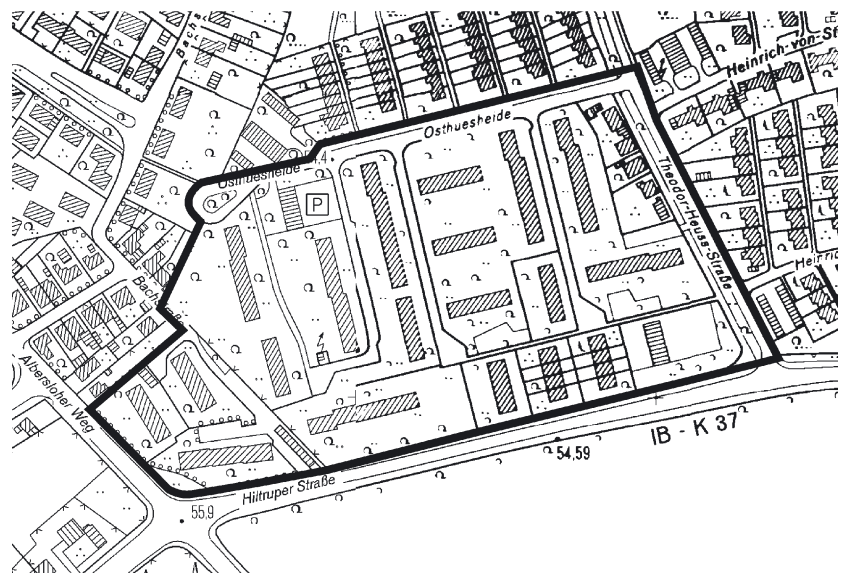
Werden Zweckzuweisungen von Bund, Land oder anderen Gebietskörperschaften gegenüber den in den Haushaltsplan bzw. in den Finanzplan und in das Investitionsprogramm der Stadt Münster eingestellten Ansätze verringert bzw. gestrichen, so reduziert sich in gleichem Umfang die für den Verwendungszweck bestehende Ausgabeermächtigung. Ausnahmen bedürfen eines Ratsbeschlusses.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 79 Abs. 5 GO NW darf die Haushaltssatzung frühestens einen Monat nach der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde bekannt gemacht werden. Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde der Bezirksregierung mit Schreiben vom 10. 4. 2003 sowie den Nachträgen vom 17. 4. und 28. 4. 2003 angezeigt.

Die Frist nach § 79 Abs. 5 GO NW endet mit Verfügung der Bezirksregierung vom 19. Mai 2003.

Der Haushaltsplan und seine Anlagen liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom



Übersichtsplan Nr. 1 M. 1 : 5.000
Abgrenzung des Bereiches der vorbereitenden Untersuchungen für die Wohnsiedlung „Osthuesheide“

26. 5. bis einschl. 4. 6. 2003 beim Amt für Finanzen und Beteiligungen, Prinzipalmarkt 5, Zimmer 324, während der Dienststunden öffentlich aus.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 19. Mai 2003

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Beschluss über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für die Wohnsiedlung "Osthuesheide" und die unmittelbar angrenzenden Bereiche (Albersloher Weg / Bachstrasse / Theodor-Heuss-Straße / Hiltruper Strasse)

Der Rat der Stadt Münster hat am 9. 4. 2003 folgenden Beschluss gefaßt:

Die Verwaltung wird beauftragt, für die Wohnsiedlung "Osthuesheide" und die unmittelbar angrenzenden Bereiche (Albersloher Weg / Bachstrasse / Theodor-Heuss-Straße / Hiltruper Strasse) vorbereitende Untersuchungen gemäß § 141 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Angelmodde

Flur 3

Flurstücke 194, 414, 539, 880, 882 - 889, 892, 894 - 896, 1328, 1331 - 1337, 1409, 1410, 1415, 1523, 1525, 1663, 1744, 1787, 1788, 1795, 1796, 1798, 1855, 1856, 1863, 1864, 1866, 1904 - 1907, 1949, 1950

Teile der Flurstücke 1653, 1691, 1942

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Bereiches der vorbereitenden Untersuchungen ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 ersichtlich.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches wird hingewiesen.

- (1) Der Beschluss über die vorbereitenden Untersuchungen leitet eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme ein. Der Beschluss ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebietes durch eine Sanierungssatzung (§ 142 BauGB)
- (2) Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.

Die erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. Wurden die Daten von einem Beauftragten der Gemeinde erhoben, dürfen sie nur an die Gemeinde weitergegeben werden; die Gemeinde darf die Daten an andere Beauftragte sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes sind die Daten zu löschen. Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörde weitergegeben werden.
- (3) Auf die Durchführung eines Vorhabens im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB und auf die beabsichtigte Beseitigung einer baulichen Anlage ist § 15 BauGB entsprechend anzuwenden.
- (4) Die mit der Erhebung der Daten Beauftragten sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Absatzes 2 zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.
- (5) Verweigert ein nach Absatz 1 Auskunftspflichtiger die Auskunft, ist § 208 Satz 2 bis 4 über die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes entsprechend anzuwenden. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf sol-

che Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würden.

Münster, den 6. Mai 2003

Dr. Berthold Tillmann
Oberbürgermeister

Feststellung eines Nachfolgers im Ausländerbeirat der Stadt Münster

Als Mitglied des Ausländerbeirates der Stadt Münster ist

Herr Rasalingam Anton Arulray (Listenwahlvorschlag "Gemeinsam")

ausgeschieden.

Nachfolger nach der Reserveliste ist

Herr Mir Abdullah Sarwary, Dingbängerweg 83, 48163 Münster.

Gemäß § 29 Abs. 2 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Ausländerbeirates der Stadt Münster (WahlOAuslB) vom 14. 12. 1994 in der zurzeit geltenden Fassung habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 7. 5. 2003 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Gegen die Entscheidung kann gemäß § 31 (1) WahlOAuslB

- jeder Wahlberechtigte und alle Bürger/innen des Wahlgebietes sowie
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben,

binnen eines Monats nach Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei dem Oberbürgermeister als Wahlleiter, Stadt Münster, (Postanschrift: 48127 Münster) zu erklären.

Ein Nachtbriefkasten (Fristwahrung) befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10.

Der Einspruch kann auch direkt beim Amt für Bürgerangelegenheiten - Wahlamt - (Postanschrift: Stadt Münster, Der Oberbürgermeister, Amt für Bürgerangelegenheiten - Wahlamt - 48127 Münster, Hausanschrift: Klemensstraße 10, 48143 Münster) erhoben werden.

Münster, den 7. Mai 2003

Stadt Münster
Der Oberbürgermeister als Wahlleiter
Dr. Berthold Tillmann

Versteigerung von Fundsachen

Am Freitag, den 6. 6. 2003, werden in der Auktionshalle auf dem Gelände der Halle Münsterland die gem. § 976 BGB in das Eigentum der Stadt Münster übergebenen Fundsachen meistbietend öffentlich, jedoch nicht unter Taxwert, gegen Barzahlung versteigert, und zwar

- a) um 9.00 Uhr
Armbanduhren, Schmuck, Geldbörsen, Taschen, Schirme
- b) anschließend Fahrräder

Parkmöglichkeiten befinden sich an der Halle Münsterland.

Das Fundbüro ist am Versteigerungstag geöffnet.

Münster, den 22. April 2003

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Koch
Abteilungsleiter

Standortübungsplatz Handorf-Ost

Es ist verboten, den Standortübungsplatz Handorf-Ost während der Übungszeiten (Mo-Fr von 6-20 Uhr) zu betreten. Unbefugtes Betreten stellt einen Verstoß gegen das Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) dar und kann gemäß § 114 OWiG mit einer Geldbuße in Höhe von 43 € geahndet werden. Das Betreten **außerhalb** der Übungszeiten geschieht auf eigene Gefahr und ist grundsätzlich erlaubt.

Das Befahren der bundeseigenen Wege innerhalb der Absperrung mit motorisierten Fahrzeugen aller Art ist ohne schriftliche Genehmigung des Standortältesten Münster ebenfalls nicht erlaubt. Darüber hinaus ist es verboten, Fundgegenstände auf dem Gebiet des Standortübungsplatzes zu berühren. Beim Aufnehmen von Munition oder Munitionsteilen besteht Lebensgefahr!

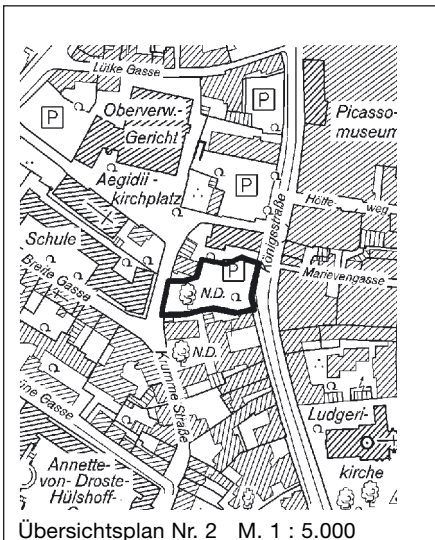
Der Standortälteste Münster

Hegemann
Oberstleutnant

Einziehung von öffentlichen Straßenflächen

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW wird einem öffentlichen Parkplatz an der Königsstraße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße entzogen.

Der Parkplatz liegt zwischen Königsstraße Hausnummer 46 und 47 und Krumme Straße Hausnummer 3 und 5. Die einzuziehende Fläche ist in dem Übersichtsplan Nr. 2 dargestellt.



Übersichtsplan Nr. 2 M. 1 : 5.000

Gegen die Einziehung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Münster (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, 48127 Münster) zu erheben. Ein Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10.

Der Widerspruch kann auch direkt beim Vermessungs- und Katasteramt (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, Vermessungs- und Katasteramt, 48127 Münster) erhoben werden.

Münster, den 15. Mai 2003

Der Oberbürgermeister
I.V.

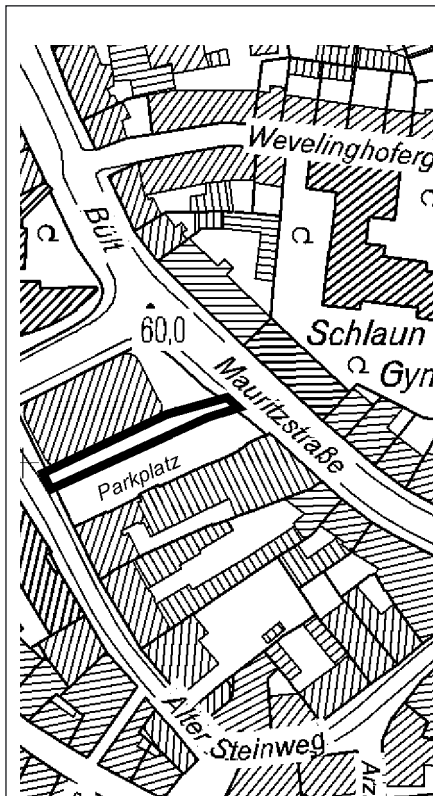
Joksch
Stadtbaurat

Einziehung von öffentlichen Straßenflächen

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW wird einer früheren Wegefläche zwischen der Mauritzstraße und der Straße Aler Steinweg die Eigenschaft einer öffentlichen Straße entzogen.

Die zur Einziehung vorgesehene Fläche ist ein Teil des heute vorhandenen Parkplatzes. Die Fläche ist in dem Übersichtsplan Nr. 3 dargestellt.

Gegen die Einziehung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Münster (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, 48127 Münster) zu erheben. Ein Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10.



Übersichtsplan Nr. 3 M. 1 : 2.500

Der Widerspruch kann auch direkt beim Vermessungs- und Katasteramt (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, Vermessungs- und Katasteramt, 48127 Münster) erhoben werden.

Münster, den 15. Mai 2003

Der Oberbürgermeister
I.V.

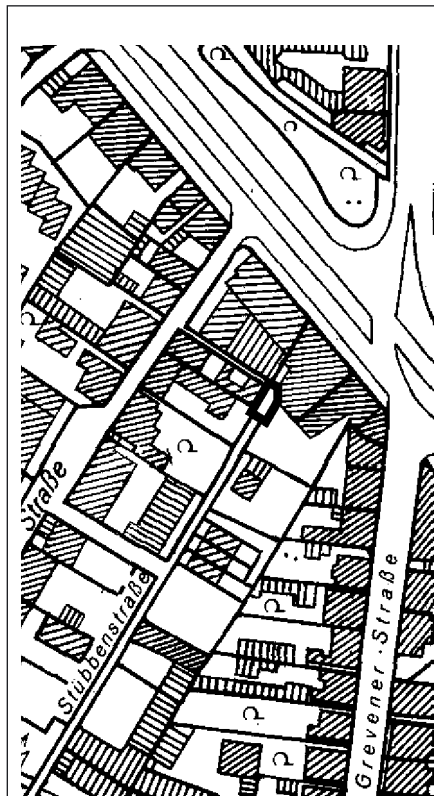
Joksch
Stadtbaurat

Einziehung von öffentlichen Straßenflächen

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW wird einem Teilstück der Stübberstraße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße entzogen.

Die zur Einziehung vorgesehene Fläche liegt am Ende der Stübberstraße vor Hausnummer 6. Die Fläche ist in dem Übersichtsplan Nr. 4 dargestellt.

Gegen die Einziehung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Münster (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, 48127 Münster) zu erheben. Ein



Übersichtsplan Nr. 4 M. 1 : 2.500

Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10.

Der Widerspruch kann auch direkt beim Vermessungs- und Katasteramt (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, Vermessungs- und Katasteramt, 48127 Münster) erhoben werden.

Münster, den 15. Mai 2003

Der Oberbürgermeister
I.V.

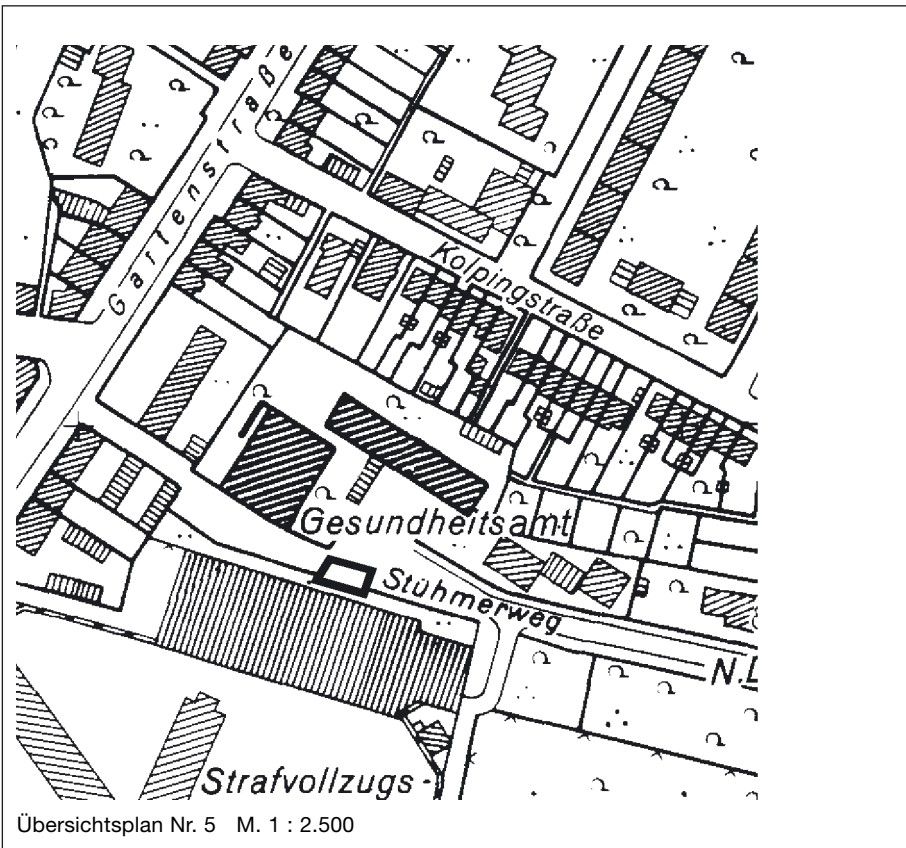
Joksch
Stadtbaurat

Einziehung von öffentlichen Straßenflächen

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW wird einer Teilfläche der Straße Stühmerweg die Eigenschaft einer öffentlichen Straße entzogen.

Die zur Einziehung vorgesehene Fläche ist ein Teil des vorhandenen Parkstreifens gegenüber dem Gebäude Stühmerweg Hausnummer 6. Die einzuziehende Fläche ist in dem Übersichtsplan Nr. 5 dargestellt.

Gegen die Einziehung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines



Übersichtsplan Nr. 5 M. 1 : 2.500

Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Münster (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, 48127 Münster) zu erheben. Ein Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10.

Der Widerspruch kann auch direkt beim Vermessungs- und Katasteramt (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, Vermessungs- und Katasteramt, 48127 Münster) erhoben werden.

Münster, den 15. Mai 2003

Der Oberbürgermeister
i.V.

Joksch
Stadtbaurat

Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NRW wird das im Eigentum der Stadt Münster stehende Teilstück der Straße Am Borggarten dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet.

Die Widmung bezieht sich auf die Straßen-

fläche, die in dem Übersichtsplan Nr. 6 dargestellt ist. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die Straße wird als Gemeindestraße eingestuft.

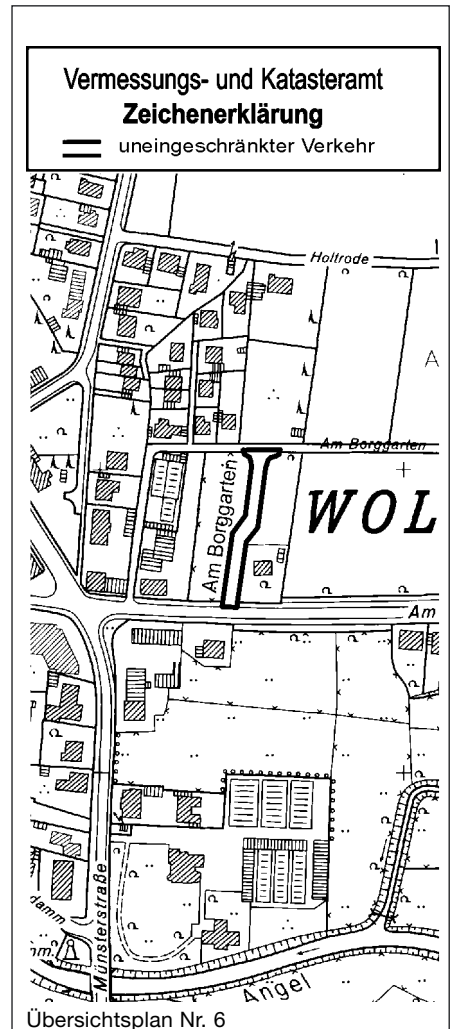
Gegen die Widmung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Münster (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, 48127 Münster) zu erheben. Ein Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10.

Der Widerspruch kann auch direkt beim Vermessungs- und Katasteramt (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, Vermessungs- und Katasteramt, 48127 Münster) erhoben werden.

Münster, den 15. Mai 2003

Der Oberbürgermeister
i.V.

Joksch
Stadtbaurat



Übersichtsplan Nr. 6

Versammlung der Jagdgenossenschaft Münster-Hiltrup

Die Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Münster-Hiltrup werden hiermit zur Genossenschaftsversammlung am Dienstag, den 8. Juli 2003, um 20.00 Uhr, in die Gaststätte „Hiltruper Hof“, Scheller, 48165 Münster mit folgender Tagesordnung eingeladen.

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Geschäftsbericht
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers
6. Wahlen zum Vorstand
7. Wahl des Kassenprüfer
8. Verschiedenes

Münster, den 19. Mai 2003

Hubert Hesker-Lengermann
Vorsitzender

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Das aufgebotene Sparkassenbuch

Nr. 373239789

ausgestellt von der Sparkasse Münster,
wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 14. Mai 2003

Sparkasse Münsterland Ost
„Der Vorstand“

Das aufgebotene Sparkassenbuch

Nr. 340148105

ausgestellt von der Sparkasse Münster,
wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 14. Mai 2003

Sparkasse Münsterland Ost
„Der Vorstand“

Das aufgebotene Sparkassenbuch

Nr. 380034512

ausgestellt von der Sparkasse Münster,
wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 14. Mai 2003

Sparkasse Münsterland Ost
„Der Vorstand“

Das aufgebotene Sparkassenbuch

Nr. 373089994

ausgestellt von der Sparkasse Münster,
wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 14. Mai 2003

Sparkasse Münsterland Ost
„Der Vorstand“

Das aufgebotene Sparkassenbuch

Nr. 308052323

ausgestellt von der Sparkasse Münster,
wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 14. Mai 2003

Sparkasse Münsterland Ost
„Der Vorstand“

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen
Sparbuches

Nr. 378241871

der Sparkasse Münster hat dessen Kraft-
loserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hier-
mit aufgefordert, binnen 3 Monaten, ge-

rechnet von dem u. g. Datum an, seine
Rechte unter Vorlegung des Sparbuches
anzumelden; andernfalls wird das Spar-
buch für kraftlos erklärt.

Münster, den 15. Mai 2003

Sparkasse Münsterland Ost
„Der Vorstand“

Absender:

STADT MÜNSTER

Presse- u. Informationsamt

48127 Münster

Herausgegeben von der Stadt Münster
– Presse- u. Informationsamt –,
Stadthaus, Klemensstraße, Ruf 492 - 13 50.
Redaktion: Rainer Beike
Einzelpreis: 1,00 €
Bezugsgeld jährlich 32,00 €. Abonnements-
bestellungen sind zu richten an die Stadt Münster
– Presse- und Informationsamt –.
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für
den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Bürgerberatung,
Heinrich-Brüning-Straße 9, erhältlich.
Druck: Joh. Burlage
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22